

**Entgeltordnung für die Benutzung
der von der Stadt betriebenen Sportanlagen
vom 18.12.2008**

§ 1 Entgelte

Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sportanlagen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht

Die Höhe der Entgelte im BgA Sportstätten richtet sich nach den im nachfolgenden § 3 festgesetzten Entgelten.

Entgeltpflichtiger ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder (Gesamt-) Schuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

(1) Entgelte werden für

- eine 60-minütige Nutzungszeit
- sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers
- nichtsportliche Veranstaltungen

inklusive der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

<u>Sportanlage</u>	<u>Entgelt</u>
1. Hartsportplätze einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,00 €
2. Rasensportplätze einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,00 €
3. Kunstrasenplätze einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,00 €
4. Einfachsporthallen einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,00 €
5. Zweifachsporthallen einschließlich Tribüne und Umkleiden je Hallenteil	1,00 €
6. Dreifachsporthalle einschließlich Tribüne und Umkleiden je Hallenteil	1,00 €
7. Lehrschwimmbäder einschließlich Umkleiden	1,00 €
8. Beachvolleyballplätze einschließlich Umkleiden	1,00 €
9. Gymnastikräume einschließlich Umkleiden	1,00 €
10. Krafttrainingsräume einschließlich Umkleiden	1,00 €

(2) Ausnahmen können je nach Art der Veranstaltung vereinbart werden. Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen können vereinbart werden.

§ 4 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

Von der Zahlung der Entgelte kann in besonderen Fällen auf Antrag abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen,
- bei Trägern freier Jugendhilfe im Einzelfall.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z.B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Anfallende Entgelte nach § 3 für Sportverbände, den Stadtsportverband und die Hattinger Sportvereine können halbjährlich berechnet werden. Das Entgelt wird durch eine Rechnung erhoben.
- (3) Die Entgelte werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.3.1995 außer Kraft.